

## ANFRAGE

des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Mitarbeitermotivation und regelmäßige Mehrarbeit im Justizvollzugsdienst

Pro Jahr werden durch die Beamten im Justizvollzugsdienst im Schnitt zwischen 40.000 bis 50.000 Arbeitsstunden über die Regelarbeitszeit hinaus geleistet, entweder als erhöhte wöchentliche Arbeitszeit oder als angewiesene Mehrarbeit zu ihren Pflichtstunden.

Ich frage die Regierung des Saarlandes:

1. Sind diese Mehrarbeitsstunden von vorneherein eingeplant?
2. Gibt es eine Personalunterdeckung in diesem Bereich?
3. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um die Anzahl der regelmäßig zu erbringenden Mehrarbeitsstunden kurz-, mittel- und langfristig zu senken?
4. Wie gedenkt die Landesregierung mit den bisher angefallenen Mehrarbeitsstunden umzugehen?
5. Ist der Personalbestand ausreichend, um die Anforderungen des Vollzugs an Sicherheit und Resozialisierung zu erfüllen?
6. Ist der Vollzugsgrundsatz der Angleichung gewahrt, d.h. gelingt es den Beamten trotz der offensichtlichen enormen Mehrbelastung im Vollzugsdienst die Verhältnisse innerhalb der JVA soweit es geht den Verhältnissen der Außenwelt anzugleichen -vor allem durch Arbeit, Freizeit und Ausbildung der Inhaftierten- oder besteht die Gefahr, dass der Tätigkeitsbereich auf reines „Wegschließen“ reduziert wird?
7. Wie hoch ist der Krankenstand im Vollzugsdienst?
8. Gibt es aus Sicht der Landesregierung einen Zusammenhang zwischen der Arbeitsbelastung -ausgedrückt in der Anzahl der Mehrarbeitsstunden- und der Anzahl der krankheitsbedingten Fehltage?
9. Was sind die Hauptgründe für längere Arbeitsunfähigkeiten?
10. Wie beurteilt die Landesregierung die Anzahl der krankheitsbedingten Fehltage im Vergleich zu anderen Bereichen des saarländischen öffentlichen Dienstes?
11. Gibt es hierbei eine signifikante Differenzierung nach Besoldungsgruppen?

12. Wie hoch ist der relative Krankenstand pro Beamten im mittleren, gehobenen und höheren Dienst?
13. Wie hoch ist der relative Krankenstand pro Beschäftigten im mittleren, gehobenen und höheren Dienst?
14. Gibt es Pläne im Bereich Justiz den Vollzugsdienstbeamten bei Krankheit von mehr als 3 – 6 Monaten Zulagen zu streichen?
15. Gibt es über den Vollzugsdienst hinaus für andere Bereiche Pläne, den Beamten bei Krankheit von mehr als 3 – 6 Monaten Zulagen zu streichen?
16. Falls zutreffend, mit welcher Begründung streicht die Landesregierung die Zulagen der Vollzugsbeamten, und auf welche Rechtsgrundlage beruft sie sich hierbei?
17. Falls zutreffend, wie beurteilt die Landesregierung diese Pläne vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes und der Fürsorgepflicht?
18. Welche Regelungen sehen das saarländische Besoldungsrecht und das Bundesbesoldungsrecht für diesen Fall bereits heute vor?
19. Wird das Bundesbesoldungsrecht in Fällen, in denen das saarländische Landesrecht keine Regelungen vorsieht, im Saarland immer angewandt?